

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes,
(Darlehensschuldner)

schuldet der Musterbank
Musterstraße 10
99999 Musterstadt Hamburg

(Darlehensgläubiger)

EUR xx.000.000,00

- in Buchstaben: xxx Millionen Euro -
als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem xx.xx.2017, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit x,xx % (in Buchstaben: xxx/1000 vom Hundert) jährlich zu verzinsen; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirkt wird.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am xx.xx., erstmals am xx.xx.2018, fällig.

Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA).

2. Das Darlehen ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am xx.xx.20xx.
3. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
4. Der Darlehensschuldner verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz. Zudem kann der Darlehensschuldner hinsichtlich der Darlehensforderung (einschließlich darauf zu leistender Zinsen) gegenüber der Europäischen Zentralbank und allen nationalen Zentralbanken des Eurosystems sowie deren Rechtsnachfolgern nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.
5. Die Abtretung der Darlehensforderung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal Euro 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ist zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist dem Darlehensschuldner unverzüglich anzuzeigen.

In jedem Fall wird der Darlehensschuldner Zins- und Tilgungsleistungen nur auf ein Konto des Darlehensgläubigers im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) überweisen.

Geht dem Darlehensschuldner die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muss der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Darlehensgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

6. Dieser Schuldschein ist nach Rückzahlung des Darlehens unaufgefordert dem Darlehensschuldner zurückzugeben.
7. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
8. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Düsseldorf, den xx. Januar 2017
Für den Darlehensschuldner:

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

(Bendiek)

(Schmitz)